

# Regionalplan Südlicher Oberrhein

## Gesamtfortschreibung

Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

### Plansätze und Begründung

Änderungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf (Stand September 2013) sind durch Unterstreichung bzw. ~~Durchstreichung~~ kenntlich gemacht.

Dargestellt ist nur das in der Sitzung des Planungsausschusses im November 2015 zur Beschlussfassung vorliegende Kapitel 3.5

Entwurf zur 2. Anhörung (Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 10 ROG

(Stand ~~September 2013~~ Oktober 2015)

## Inhaltsübersicht

[...]

	Plansatz Seite	Begründung Seite
<b>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen</b> .....	<b>3</b> .....	<b>B 1</b>
3.5.1 Allgemeine Grundsätze .....	3.....	B 2
3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) .....	3.....	B 2
3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) .....	3.....	B 3

[...]

## 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

### 3.5.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Werden darüber hinaus weitere Abbauf Flächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.2) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.3) herangezogen werden.
- (2) G Mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen sollen bei Neuaufschlüssen, soweit dies im Einzelfall raumverträglich und nicht durch andere Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen ist, möglichst außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau und der Vorranggebiete zur Sicherung errichtet werden, um eine möglichst vollständige Nutzung der Rohstoffvorräte innerhalb der festgelegten Gebiete zu ermöglichen.
- (3) G Der Umgang mit beim Abbau von Kies und Sand ggf. anfallenden nicht verwertbaren Sedimentfraktionen soll an den Gewinnungsstellen so erfolgen, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht eingeschränkt werden.
- (4) G Nach Beendigung des Abbaus sollen bestehende mit dem Abbau der Rohstoffe in Verbindung stehenden temporäre Betriebsanlagen zurückgebaut und ihre Flächen rekultiviert und ggf. renaturiert werden.

### 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

- (1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt. In den Abbaugebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.
- (2) G Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen soll ~~in erster Linie soweit wie möglich~~ innerhalb der Abbaugebiete stattfinden, andere Standorte sollen nur im Ausnahmefall erschlossen werden.
- (3) G Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Insbesondere bei Nassabbau soll unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hingewirkt werden.

### 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

- (1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Sie sind ausschließlich zur langfristigen

Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region vorgesehen. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht vereinbare Nutzungen sind darin ausgeschlossen.

- | (2) Z Die Erweiterung bestehender Abbauflächen in angrenzend festgelegte Sicherungsgebiete ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs ausgeschöpft sind und am Abbaustandort keine verfügbaren Alternativen in Abbaugebieten nach Plansatz 3.5.2 bestehen.

### 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

*Erläuterung: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein. Die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete stellt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP Kap. 5.2), Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) und Landesplanungsgesetz (§ 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG) eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung dar.*

*Die festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete sind nach dem voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Region Südlicher Oberrhein für einen Planungszeitraum von 2 x 20 Jahre abgegrenzt. Dabei werden die durchschnittlichen Abbauraten der Gewinnungsstellen der Jahre 1998-2008 gemäß Daten des LGRB linear fortgeschrieben. Zentrale Grundlage der Gesamtberechnung ist das Gutachten zur „Rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein“ des LGRB (2010). Zum Rohstoffbedarf der Region werden die rohstoffgeologischen Zuschläge gemäß Rohstoffsicherungskonzept II des Landes und bei Kies- und Sandabbauten zusätzlich pauschal ein 10%-Zuschlag für Flachwasserzonen berücksichtigt (insg. 20% für diese Rohstoffgruppe). Für die Region ergibt sich für den Zeitraum von 40 Jahren ein tatsächlich zu gewinnender Gesamtbedarf von 276 Mio m<sup>3</sup> für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande, 31 Mio m<sup>3</sup> für die Rohstoffgruppe Natursteinvorkommen (für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag) sowie knapp 9 Mio m<sup>3</sup> für die Rohstoffgruppe Hochreine Kalksteine. Für die Rohstoffgruppen Kiese und Sande und Natursteinvorkommen entspricht die mit der Kulisse inkl. Zuschlägen erreichbare Menge 101% bzw. 100%. In der Rohstoffgruppe der hochreinen Kalksteine wird die Zielmenge nur zu einem Drittel erreicht, obgleich alle Interessensgebiete an bestehenden Abbaustandorten vollumfänglich berücksichtigt werden, soweit einem Abbau keine fachrechtlich zwingenden Belange entgegenstehen. Die Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe ist in der Region quantitativ von geringerer Bedeutung, weil sie nur an einem Standort in der Region gefördert wurde und die Förderung zwischenzeitlich eingestellt wurde. Die erfolgte Gebietsfestlegung für diese Rohstoffgruppe ist laut Einschätzung des LGRB bedarfsangemessen. Einen regionalplanerischen Sonderfall stellt die Rohstoffgruppe Naturwerksteine dar. Anders als die vorgenannten Rohstoffgruppen sind Naturwerksteine kein Massenrohstoff, ihr Merkmal ist ihre handwerkliche oder künstlerische Bearbeitung. Naturwerksteine finden beispielsweise Verwendung in der Denkmalpflege bei der Restaurierung historischer Gebäude. Sie werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt und die Nachfrage danach, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Für die Rohstoffgruppe Naturwerksteine werden daher keine Gebiete festgelegt. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.2 (2) G des Offenlage-Entwurfs gilt entsprechend nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. In der Gebietskulisse sind stille Reserven enthalten. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt.*

### **Begründung zu 3.5.1 Allgemeine Grundsätze**

Aufgrund ihrer geologischen Entstehung sind mineralische Rohstoffe standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbare natürliche Ressourcen. In den meisten Fällen ist ihre Gewinnung mit Raumnutzungskonflikten verbunden, im Falle von Kies- und Sandgewinnung beispielsweise durch die irreversible Umwandlung von Landflächen in Wasserflächen. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll die Erweiterung in neue Abbaugelände durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte soweit möglich abgebaut sind. In definierten Ausnahmefällen von Erweiterungen in angrenzende Sicherungsgebiete hinein soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten möglich sein. Diese Regelung soll in besonderen Einzelfällen eine Verfahrensvereinfachung bewirken, indem im Falle fehlender oder nicht verfügbarer Abbaugelände gleichwohl ein Weiterbetrieb am Standort ohne zusätzliche Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren möglich bleiben soll. ~~Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete ist hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall möglich, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.~~

Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen und eines dichten Musters konkurrierender Nutzungen insbesondere im Oberrheingraben sind konfliktarme, raumbedeutsame Gebiete zum Abbau insbesondere von Lockergesteinen bereits heute in der Region knapp. In der Vergangenheit wurde die vollständige und flächeneffiziente Ausbeute der dafür regionalplanerisch festgelegten Gebiete oftmals verhindert, weil die dem Abbau zuzuordnenden Betriebsgelände und Nebenanlagen innerhalb dieser regionalplanerisch dem Rohstoffabbau gewidmeten Gebiete angeordnet wurden. Solche standortgebundene Anlagen sollen daher zukünftig verstärkt im Außenbereich als temporäre, bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben außerhalb der dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete verortet werden, soweit dies tatsächlich und raumverträglich möglich ist und andere Festlegungen des Regionalplans dem nicht entgegenstehen.

In der Vergangenheit wurden die bei der Kieswaschung anfallenden und am Markt nicht absetzbaren feineren Sedimente vielfach in die nicht vollständig abgebauten Abbaugelände zurückgeleitet. Dies führt regelmäßig dazu, dass starke Feinsandaufgaben eine vollständige Tiefenausbeute der im Oberrheingraben sehr mächtigen Kiesvorkommen unwirtschaftlich machen. Es ist deshalb anzustreben, mit nicht verwertbaren Sedimentfraktionen an den Gewinnungsstellen so umzugehen, dass eine vollständige Tiefenausbeute möglich bleibt.

### **Begründung zu 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)**

Mit der Ausweisung-Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden geeignete Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten, konkurrierende Nutzungen werden auf andere Bereiche gelenkt. Mit der Darstellung der Gebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für eine

Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit. Gleichwohl ersetzt die Darstellung als Vorranggebiet nicht die zum Abbau auf nachgelagerter Ebene notwendigen Genehmigungsverfahren und ggf. dazu obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weitere fachrechtliche Prüfungen. In Fällen, in denen nach der Endabwägung der unterschiedlichen Belange Abbauggebiete trotz des grundsätzlich entgegenstehenden öffentlichen Belangs der Hochwasservorsorge in Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehen sind, sollen bei der Nutzung entsprechend der (zukünftigen) Gefährdung durch Hochwasser bauliche Vorkehrungen getroffen werden (vgl. PS ~~3.4.13.0.4~~ (1) G). Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ~~dürfen-sollen~~ durch den Rohstoffabbau nicht erschwert werden.

In den Abbaugebieten soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und sowohl Akteuren der Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.

Bei den erfolgenden Abbauvorhaben sollen negative Umweltwirkungen möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen unter anderem wertvolle Bereiche des Naturhaushalts ~~möglichst~~ geschont werden und die Inanspruchnahme und Renaturierung wertvoller Lebensräume, soweit möglich, zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Abbauvorhaben sollen ~~möglichst~~ flächensparend realisiert werden. Die vollständige Nutzung bis zur größtmöglichen Tiefe stellt dabei einen bedeutenden Beitrag zur flächeneffizienten und raumverträglichen Ausformung der Rohstoffgewinnung dar.

### **Begründung zu 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)**

Mit der ~~Ausweisung-Festlegung~~ von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebieten) werden geeignete Flächen von entgegen stehenden Nutzungen zum vorsorglichen langfristigen Lagerstättenchutz freigehalten. Konkurrierende Nutzungen werden durch die ~~Festsetzungen-Festlegungen~~ auf andere Bereiche gelenkt. Mit der Darstellung der Gebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für eine Rohstoffgewinnung im Anschluss an die 20 Jahre der Abbauggebiete für weitere 20 Jahre zu sichern. Im Sinne der Ressourcenschonung steht also nicht eine kurzfristige Rohstoffgewinnung, sondern die perspektivische Sicherung der Rohstoffreserve zur Deckung eines mittelfristigen Bedarfs im Vordergrund. Die Kombination mit der Festlegung der Abbauggebiete (vgl. PS 3.5.2) führt dazu, dass sich sowohl Rohstoffwirtschaft als auch Vertreter konkurrierender Nutzungsansprüche in der Region für einen langfristigen Zeitraum von rund 40 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert

werden darf. Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit.

Im Planungszeitraum kann vor allem aufgrund der Unwägbarkeiten der weiteren Entwicklung des Rohstoffmarkts eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs nur überschlägig erfolgen. Eine solche Unsicherheit gilt auch für die Voraussage der Förderleistung an den einzelnen Abbaustellen und damit der Laufzeit der Abbaugebiete. Daher ist in angrenzenden Sicherungsgebieten der vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort die Möglichkeiten zur Vertiefung bereits ausgeschöpft sind und am Standort keine zumutbaren Alternativen in Abbaugebieten bestehen. Da die Unterscheidung in Abbau- oder Sicherungsgebiete nach dem im Rohstoffkonzept gewählten Vorgehen erst nach der Beurteilung von Eignung und Konflikthaftigkeit der Bereiche vorgenommen wurde, entsprechen im Falle von Erweiterungen die dargestellten Sicherungsgebiete den Abbaugebieten hinsichtlich ihrer Raumverträglichkeit. Diese Regelung bewirkt eine Verfahrensvereinfachung, um einen Weiterbetrieb am Standort ohne zusätzliche Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für hydraulische Neuaufschlüsse, sondern nur für an bestehende Abbauten unmittelbar angrenzende Bereiche.